

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

## Regelungen

### zur Beschaffung von Gegenständen bis 800€ sowie Gegenständen und anderen Investitionen über 800€ (Positionen 0831 und 0850 im Finanzierungsplan) (Stand 01/2021)

Abweichungen von der im Antrag aufgeführten Gegenstände bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für den Zweck der Zuwendung nicht mehr verwendet oder benötigt werden, wird das Umweltbundesamt nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 5.5 ANBest-P und nach Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

#### **Gilt für Gegenstände nach Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans**

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, frei verfügen.

#### **Gilt für Gegenstände nach Pos. 0850 des Gesamtfinanzierungsplans**

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind Sie verpflichtet, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800,00 Euro im Einzelfall übersteigt,

#### **Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: +49 (0)340 21 03-0  
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85  
[www.uba.de](http://www.uba.de)

Dienstgebäude Bismarckplatz  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz  
Corrensplatz 1  
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde  
Schichauweg 58  
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster  
Heinrich-Heine-Str. 12  
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen  
Paul-Ehrlich-Str. 29  
63225 Langen

- für andere wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden oder
- dem Bund oder einem Dritten zu übereignen oder
- zu veräußern und uns an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich einer Liste der Gegenstände) bitten wir, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Danach werden wir Ihnen schriftlich mitteilen, welche Maßnahme von Ihnen zu treffen ist.